

# PROMOS

Richtlinien 2017

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von PROMOS-Stipendien für Studierende und Doktoranden der Universität Siegen

## Präambel

Die Universität Siegen kann aus Mitteln des DAAD-Programms zur Steigerung der Mobilität von eingeschriebenen Studierenden und Doktoranden deutscher Hochschulen (PROMOS) Stipendien vergeben. Vorrangiges Ziel ist es, die internationale Mobilität von Siegenger Studierenden zu erhöhen.

### 1. Antragstellung

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung möglich. Die Ausschreibung erfolgt nach Eingang des Zuwendungsvertrags durch den DAAD über die Internetseite der Abteilung International Student Affairs, Aushänge und die Prodekaninnen und Prodekane für Internationales der Fakultäten.

Das Stipendium kann von eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Siegen beantragt werden,

- die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
- die Deutschen gleichgestellt sind gemäß § 8 BAföG oder
- nichtdeutsche Studierende bzw. Doktorandinnen und Doktoranden, die beabsichtigen, den Abschluss an der Universität Siegen zu erreichen bzw. an der Universität Siegen zu promovieren

Für die oben genannten Deutschen gleichgestellten bzw. nichtdeutschen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen.

Doktorandinnen und Doktoranden sind für Studienaufenthalte und Praktika nicht antragsberechtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen folgende Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge umfassen:

- im Original unterschriebenes PROMOS-Antragsformular
- Darstellung des Vorhabens im Ausland (in Arbeitssprache und deutsch)
- tabellarischer Lebenslauf (in Arbeitssprache und deutsch)
- aktuelle Notenübersicht (LSF- Ausdruck)
- PROMOS-Gutachtenformular (ausgefüllt durch einen Professor oder eine Professorin)
- Sprachnachweis (z.B. TOEFL, TOEIC, oder andere Nachweise)
- Immatrikulationsbescheinigung
- falls bereits vorliegend: Bestätigung der Gastuniversität oder Praktikumsstelle
- falls zutreffend: Erklärung, ob andere Förderleistungen in Anspruch genommen werden

Die Bewerbung ist zu richten an die Abteilung International Student Affairs. Nur vollständige Anträge werden in das Auswahlverfahren aufgenommen.

## 2. Umfang und Laufzeit der Förderung

Gefördert werden können grundsätzlich die unten aufgeführten Maßnahmen, und zwar **ausschließlich** durch die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2017“ vorgegebene jeweilige Förderhöhe, die mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn **während** des in der Stipendienzusage festgelegten Förderzeitraums für das betreffende Land oder die betreffende Region des Landes keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, werden Stipendiatinnen und Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert und dürfen nicht weiter gefördert werden.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Behinderung können Sonderbedarfe angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (d.h. um Kosten, die ausschließlich in Verbindung zu dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unterstützung hierfür gewähren. Außerdem ist ein Beleg über den jeweiligen Behinderungsgrad von mindestens 50% vorzulegen.

### A Studienaufenthalte

Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen können mit einer Dauer von **mindestens einem Monat bis sechs Monaten** gefördert werden.

**Doktorandinnen und Doktoranden** können in dieser Programmschiene **nicht gefördert** werden.

Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten (auch in Unternehmen) sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden.

Eine Förderung von **Studienaufhalten** zum Zwecke des Studiums im Erasmus-Raum ist nur in Ausnahmefällen möglich. Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten können im Gegensatz hierzu uneingeschränkt gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderung von Abschluss- oder Studienarbeiten ist:

- Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschluss- oder Studienarbeit begründet.
- Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht.

Abschluss- oder Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

### B Praktikumsaufenthalte

Praktikumsaufenthalte können mit einer Dauer von mindestens **sechs Wochen bis sechs Monaten** gefördert werden.

**Doktorandinnen und Doktoranden** können in dieser Programmschiene nicht gefördert werden.

Eine Praktika-Förderung im Erasmus-Raum ist nur im Ausnahmefall möglich.

Praktika, die über die spezifischen Praktikumsprogramme des DAAD förderbar sind, dürfen **nicht** in PROMOS gefördert werden.

Praktika können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder ein ähnliches Dokument über die Bindung zur Universität Siegen vorliegt.

Bei Förderungen von Praktika-Aufhalten ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden Seiten unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggfs. das Praktikumsentgelt ersichtlich ist.

### C Sprachkurse

Aufenthalte für Sprachkurse können mit einer Dauer von mindestens **drei Wochen bis maximal sechs Monaten** gefördert werden.

Förderbar sind Kurse an staatlichen und privaten Hochschulen im Ausland. Grundsätzlich können nur Sprachkurse mit **mindestens 25 Wochenstunden** gefördert werden.

### D Fachkurse

Aufenthalte für Fachkurse können mit einer Dauer von **bis zu sechs Wochen** gefördert werden.

Fachkurse sind z.B. Sommerkurse und -schulen oder Workshops an ausländischen Hochschulen. Vortrags- und Kongressreisen können **nicht** gefördert werden.

### E Studienreisen

Studienreisen mit **maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** können mit einer Dauer von **bis zu zwölf Tagen** Dauer gefördert werden.

Es gelten die vom DAAD vorgegebenen Aufenthaltspauschalen. Zusätzlich kann **maximal eine begleitende Hochschulvertreterin** oder **ein begleitender Hochschulvertreter** gefördert werden.

Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland muss die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen.

### F Wettbewerbsreisen

Wettbewerbsreisen können mit einer Dauer von bis zu **zwölf Tagen** Dauer gefördert werden.

Es gelten die vom DAAD vorgegebenen Aufenthaltspauschalen. Zusätzlich kann **maximal eine begleitende Hochschulvertreterin** oder **ein begleitender Hochschulvertreter** gefördert werden.

Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, beispielsweise Programmierweltmeisterschaften oder EU-Simulationsveranstaltungen.

## 3. Auswahlgremium und Vergabe

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch eine Auswahlkommission. In der Auswahlkommission sind neben Vertreterinnen und Vertretern der vier Fakultäten die Projektverantwortliche aus der Abteilung International Student Affairs und eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA (mit Stimmrecht).

Die Stipendienvergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Richtlinien des DAAD.

Die Stipendien werden für alle Programmlinien bis auf die Studien- und Wettbewerbsreisen nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Studienleistungen,
2. Sinnhaftigkeit des Auslandsaufenthalts,
3. Kenntnisse der Landes- und/oder Arbeitssprache,
4. Gutachten,
5. Studienverlauf,
6. soziales Engagement.

Die Auswahl für Studien- und Wettbewerbsreisen erfolgt nach der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse, der Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen zeitnah, d.h. 4 bis 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist, über das Ergebnis der Auswahlkommission informiert werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

Der Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung der Universität durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden.

#### **4. Mitteilungspflicht**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, der Universität Siegen alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen.

Die Universität Siegen ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

#### **5. Widerruf**

Das Stipendium kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann,
- Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Zweck der Stipendiengewährung bemüht,
- die Stipendienleistungen durch Täuschung erschlichen worden sind,
- die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und die Stipendiatin oder der Stipendiat sich dessen bewusst war oder sich nur infolge grober Fahrlässigkeit sich dessen nicht bewusst war,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt,
- die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen.